



FAKULTÄT FÜR
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

Forschungsbericht 2015

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Law and
Economics

LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT, HANDELS- UND WIRTSCHAFTSRECHT, LAW AND ECONOMICS

Universitätsplatz 2, 39106 Magdeburg
Tel. +49 (0)391 67 18452, Fax +49 (0)391 67 11198
<http://www.wv.uni-magdeburg.de/hwr/>

1. Leitung

Prof. Dr. Ulrich Burgard

2. Hochschullehrer

Prof. Dr. Ulrich Burgard

3. Forschungsprofil

Bürgerliches Recht

- Vereinsrecht
- Stiftungsrecht

Handelsrecht

- Firmenrecht

Gesellschaftsrecht

- Personengesellschaftsrecht (GbR, OHG, KG)
- Kapitalgesellschaftsrecht (GmbH, AG)
- Konzernrecht

Wirtschaftsrecht

- Bank- und Kapitalmarktrecht

Law and Economics

- ökonomische Analyse des Rechts

4. Forschungsprojekte

Projektleiter: Prof. Dr. Ulrich Burgard

Projektbearbeiter: Professor Dr. Ulrich Burgard, Dr. Carsten Heimann

Förderer: Haushalt; 01.07.2014 - 30.06.2019

Kommentar zum Stiftungsrecht

Großkommentar zum Bundes- und Landesstiftungsrecht in synoptischer und systematischer Darstellung: Bisher gibt es zwar manche Kommentare zu den Landesstiftungsgesetzen und auch zum Bundesstiftungsrecht. Nur selten wurden die verschiedenen Stiftungsgesetze jedoch zusammen betrachtet und kommentiert, obwohl gerade dies für die Praxis erforderlich ist. Diese Lücken soll das auf 1.000 Seiten angelegte Werk schließen.

Bis zum Abschluss der Stiftungsrechtsreform (s.o.) ruht dies Projekt.

Projektleiter: Prof. Dr. Ulrich Burgard

Projektbearbeiter: Ass. iur. Nadine Burrath

Förderer: Haushalt; 01.12.2015 - 30.11.2020

Das Internationale Konzernrecht

Das Internationale Privatrecht ist im Ausgangspunkt nationales Recht, das allerdings inzwischen zu erheblichen EU-rechtlich harmonisiert ist.

Es regelt die Frage, welches nationale Recht anwendbar ist, wenn durch einen Sachverhalt mehrere Rechtsordnungen berührt werden. Das Konzernrecht beinhaltet (in erster Linie) Regelungen zum Schutz von durch Beteiligungen verbundenen rechtlich selbständigen Unternehmen, deren Gesellschaftern und Gläubigern. Solche Unternehmensverbindungen bestehen häufig über Grenzen hinweg. In solchen Fällen stellt sich daher nicht nur die Frage, welches Recht auf welche Gesellschaft anwendbar ist, sondern vor allem auch die Frage, welches Recht auf die Unternehmensverbindung anwendbar ist, d.h. nach welchem Recht die Unternehmensverbindung gestaltbar ist und sich die aus der Unternehmensverbindung folgenden Rechte und Pflichten richten.

Die Literatur zu diesem Themenkomplex stammt vorwiegend aus den 80er und 90er Jahren. Seither hat sich viel geändert. Es wird daher höchste Zeit, das Thema wieder aufzugreifen.

Projektleiter: Prof. Dr. Ulrich Burgard

Förderer: Haushalt; 01.01.2014 - 31.12.2016

Die neue Marktmissbrauchsverordnung (MAR)

Kurz vor dem Ende der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments im April 2014 hat der Gesetzgeber unter anderem noch die Marktmissbrauchsverordnung 596/2014/EU verabschiedet. Sie tritt am 3. Juli 2016 in Kraft und ersetzt die Vorschriften des WpHG über Insiderhandel, Ad-hoc-Publizität, Führung von Insiderverzeichnissen, Director Dealings und der Marktmanipulation. Ergänzt wird die Verordnung durch die Marktmissbrauchsrichtlinie 2014/57/EU über strafrechtlichen Sanktionen bei Marktmanipulation, die gleichfalls bis zum 3. Juli 2016 umzusetzen ist.

Das Projekt greift ausgewählte Fragestellungen aus diesem Themenbereich auf und untersucht die sich für die Praxis aus der Neuregelung ergebende Rechtslage, bewertet die Neuregelungen und will dem praktischen Rechtsanwender Handlungsmöglichkeiten und -bedarf aufzeigen.

Projektleiter: Prof. Dr. Ulrich Burgard

Projektbearbeiter: Professor Dr. Ulrich Burgard, Dr. Carsten Heimann

Förderer: Haushalt; 01.01.2015 - 30.06.2016

Entlastung, Verjährung und Verjährenlassen von Schadensersatzansprüchen gegen Organmitglieder von Stiftungen und Aktiengesellschaften

Das Forschungsprojekt geht fünf Fragen nach:

- Unter welchen Voraussetzungen ist eine Entlastung im Stiftungsrecht zulässig und wirksam?
- Was sind die Rechtsfolgen einer pflichtwidrigen Entlastung?
- Wann verjähren Ansprüche gegen Organmitglieder von Stiftungen?
- Was sind die Rechtsfolgen eines pflichtwidrigen Verjährenlassens von Ansprüchen?
- Sind diese Überlegungen auch für die Aktiengesellschaft von Bedeutung?

Anlass für dieses Forschungsprojekt sind zwei insoweit unzureichende Gerichtsurteile.

Projektleiter: Prof. Dr. Ulrich Burgard

Projektbearbeiter: Professor Dr. Ulrich Burgard

Förderer: Haushalt; 01.01.2015 - 31.12.2019

Foundation Governance

Entsprechend der Präambel des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) bezweckt Foundation Governance die Gewährleistung einer guten und verantwortungsvollen Verwaltung der Stiftung mit dem Ziel, die Stiftung zu erhalten und ihren Zweck nachhaltig zu erfüllen. Dabei leidet die Verwaltung vieler Stiftungen in der Praxis unter erheblichen Governance-Mängeln. Das Projekt geht den Fragen nach, warum wirksame Governance-Regeln für Stiftungen von besonderer Bedeutung sind, welche Governance-Mängeln bestehen, welche Auswirkungen diese Defizite haben und wie sie behoben werden können.

Zum Thema Foundation Governance hat der Lehrstuhlinhaber bereits verschiedene Beiträge veröffentlicht und diverse Vorträge gehalten. Um das Problembewusstsein der Stiftungen hierfür zu stärken und Tatsachenforschung zu betreiben, hat er zudem zusammen mit privaten Partnern im Sommer 2015 eine Online-Befragung durchgeführt. Angeschrieben wurden mehr als 1200 Stiftungen bundesweit. Die Rücklaufquote betrug gute 5%. Die Umfrage bestätigte einerseits die Ergebnisse vergleichbarer älterer Befragungen und erbrachte andererseits neue interessante Erkenntnisse. Die Forschung zu diesem Themenkreis wird fortgesetzt.

Projektleiter: Prof. Dr. Ulrich Burgard

Förderer: Haushalt; 01.01.2015 - 31.12.2017

Lizenzierung von Namensrechten

Zulässigkeit, Inhalt, Umfang, Reichweite und Grenzen entsprechender Vereinbarungen sind wenig untersucht und mithin wenig geklärt, obwohl solche Lizenzierungen in der Praxis verbreitet sind. Der hieraus folgende rechtswissenschaftliche Nachholbedarf soll befriedigt werden.

Projektleiter: Prof. Dr. Ulrich Burgard

Projektbearbeiter: Professor Dr. Ulrich Burgard, Dr. Carsten Heimann

Förderer: Haushalt; 01.01.2015 - 31.12.2017

Reform des Stiftungsrechts

Im Sommer 2014 vergangenen Jahres haben die Innenministerkonferenz und die Justizministerkonferenz beschlossen, eine neue Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzusetzen, die Vorschläge zu einer weiteren Reform des Stiftungsrechts erarbeiten soll. Diese Arbeitsgruppe hat sich daraufhin im November 2014 konstituiert, Unterarbeitsgruppen gebildet und Anfang dieses Jahres verschiedene Verbände um Stellungnahme gebeten. Auf dem Prüfstand steht das gesamte Stiftungsrecht. Das Forschungsprojekt soll die Reformüberlegungen begleiten, unterstützen und anregen, zumal manche Überlegungen auf Vorarbeiten des Lehrstuhlinhabers beruhen.

Projektleiter: Prof. Dr. Ulrich Burgard

Projektbearbeiter: Professor Dr. Ulrich Burgard, Dr. Angela Hildebrand

Förderer: Haushalt; 01.01.2013 - 31.12.2017

Vereinsklassenabgrenzung; Reform des Vereinsrechts

Das Bürgerliche Recht differenziert in §§ 21 f. BGB bislang zwischen den Vereinen, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, den sog. Idealvereinen, und solchen, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, den sog. wirtschaftlichen Vereinen. Während erstere Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen, benötigen letztere hierfür eine staatliche Verleihung, die nur sehr selten gewährt wird. Vereinen ist also eine wirtschaftliche Betätigung grundsätzlich verboten. Daraus ergibt sich ein Abgrenzungsproblem, das seit dem Inkrafttreten des BGB nicht befriedigend gelöst ist. Folge ist eine ganz und gar uneinheitliche Rechtsprechung, eine geradezu skandalöse Ungleichbehandlung von Gleichartigen und eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Das Forschungsprojekt zeigt auf, warum die bisherigen Abgrenzungsversuche ungeeignet sind, dass sich das Abgrenzungsproblem auf der Basis des geltenden Rechts auch künftig nicht lösen lassen wird und plädiert daher für eine gesetzliche Neuregelung, die auf eine weitreichende Reform des geltenden Vereinsrecht hinausläuft.

Projektleiter: Prof. Dr. Ulrich Burgard

Projektbearbeiter: Ass. iur. Christian Däumer

Förderer: Haushalt; 01.01.2012 - 31.12.2016

Die deutsche Business Judgement Rule - Anwendungsbereich, Voraussetzungen, Rechtsfolgen

Gesetzlich geregelt ist die deutsche Business Judgement Rule (BJR) zwar ausschließlich in § 93 Abs. 1 S. 2 AktG. Im Anschluss an die Begründung des Regierungsentwurfs geht die herrschende Meinung jedoch davon aus, dass diese Regelung auch auf andere Rechtsformen übertragen werden kann und muss. Die genaue Reichweite der BJR im deutschen Recht ist jedoch nicht geklärt. Vielmehr mehren sich Stimmen, die einer unbegrenzten Analogie entgegenstehen. Nicht hinreichend geklärt sind ferner der genaue Inhalt der einzelnen Voraussetzungen der BJR sowie die Rechtsfolgen vor allem bei der Nichtbeachtung der BJR.

Projektleiter: Prof. Dr. Ulrich Burgard

Förderer: Haushalt; 01.01.2014 - 31.12.2015

Umsetzung der neuen Transparenzrichtlinie

Die Beteiligungspublizität gehört zu den ältesten europäischen Regelungsgegenständen des Kapitalmarktrechts, die erste Richtlinie hierzu wurde bereits 1988 erlassen. Danach dauerte es jedoch 16 Jahre, bis diese Vorgaben moderat überarbeitet wurden. Im schnelllebigen Kapitalmarkt sind solche Reformintervalle "halbe Ewigkeiten". Im Jahr 2013 hat der europäische Gesetzgeber zur Rechtsvereinheitlichung und zur Modernisierung und Anpassung der Vorschriften der Beteiligungstransparenz an die Entwicklungen auf dem Kapitalmarkt nach längerer Diskussion eine neue Richtlinie verabschiedet.

Wie jede europäische Richtlinie bedarf auch diese der Umsetzung in nationales Recht. Das Projekt begleitet den Umsetzungsprozess. Es untersucht, wie der nationale Gesetzgeber die Vorgaben des europäischen Gesetzgebers in die nationalen Regelungen der Beteiligungstransparenz überführen möchte, welche Änderungen sich dadurch in den §§ 21 ff. WpHG ergeben und unterzieht die Pläne des Gesetzgebers einer ersten Bewertung.

Projektleiter: Prof. Dr. Ulrich Burgard

Projektbearbeiter: RA Harald Evers, LL.M.

Förderer: Fördergeber; 01.01.2012 - 31.12.2016

Entscheidungen unter Rechtsunsicherheit

In der Praxis haben Geschäftsleiter oftmals Entscheidungen zu treffen, obwohl sich die Rechtslage nicht eindeutig klären lässt. Das ist nicht nur im Blick auf die Legalitätspflicht der Geschäftsleitung problematisch, sondern auch im Blick auf eine Haftung der Geschäftsleiter für Schäden, die aus einer fehlerhaften Beurteilung der Rechtslage entstehen. Dabei stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Entschuldigbarkeit von Rechtsirrtümern. Möglicherweise ist aber eine (analoge) Anwendung der BJR denkbar (s. vorstehendes Forschungsprojekt). Der Fragenkreis ist bisher nicht befriedigend untersucht.

5. Veröffentlichungen

Begutachtete Zeitschriftenaufsätze

Burgard, Ulrich

Foundation Governance

In: Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen: ZStV. - Baden-Baden: Nomos-Ver.-Ges, Bd. 13.2015, 1, S. 1-9;

Burgard, Ulrich; Heimann, Carsten

Beteiligungspublizität nach dem Regierungsentwurf

In: Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht. - Frankfurt, M. [u.a.]: Kepler, Lehmann, 31, S. 1445-1453, 2015;